

VEREINIGUNG DER FÖRDERER UND HELFER
DES TECHNISCHEN HILFSWERKS IM SAARLAND e.V.
("THW-LANDESHELFERVEREINIGUNG SAAR e.V.")



S a t z u n g

über die Stiftung eines Pokals mit dem Namen
"Günter Faß-Gedächtnispokal"
für Wettkämpfe der THW-Jugendgruppen

Präambel

Zur Förderung der Jugendarbeit in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) sollten in einem festgelegten Rhythmus Wettkämpfe stattfinden.

Die Vereinigung der Förderer und Helfer des Technischen Hilfswerks im Saarland e.V. sieht die Jugendarbeit als eine wichtige staatspolitische Aufgabe unter dem Leitgedanken der Humanität und der Kameradschaftspflege. Deshalb sollen die Wettkämpfe auch unter dieser Prämisse durchgeführt werden.

Der Landesbeauftragte für das Saarland der Bundesanstalt THW

Herr Ing.(grad.) Günter Faß

ist im Alter von 49 Jahren verstorben. Bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit wurden von ihm wesentliche Schwerpunkte beim Aufbau und bei der Förderung der Jugendarbeit gesetzt, die auch Ausstrahlungen auf eine bundesweite THW-Jugendarbeit haben. Zum Gedenken an Herrn Faß wird vom Gesamtvorstand der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. nachfolgend festgelegte Stiftung mit dem Namen "Günter Faß-Gedächtnispokal" beschlossen:

Artikel 1 Stiftung

Die THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. stiftet einen Pokal (Wandteller), der in den Räumen der Dienststelle des Landesbeauftragten für das Saarland ausgestellt wird. Die Namen der Ortsverbände der Siegermannschaften werden sichtbar auf dem Wandteller vermerkt.

Die jeweilige Siegermannschaft erhält als bleibendes Erinnerungsgeschenk eine verkleinerte Kopie des Wandtellers am Wettkampftage ausgehändigt.

Artikel 2 Teilnahme

Jede THW-Jugendgruppe im Saarland hat das Recht auf Teilnahme. Allen THW-Jugendgruppen im Bundesgebiet ist eine Teilnahme nach den organisatorischen Möglichkeiten anzubieten. Die Entscheidung über die Teilnahme wird vom Vorstand der

THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. getroffen.

Gemäß § 10 der Wettkampfordnung (Anlage) kann die Teilnahme versagt werden.

Artikel 3 Organisation

Die Organisation dieser Wettkämpfe wird von der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. in Verbindung mit dem THW-Landesjugendausschuß des Saarlandes im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für das Saarland der Bundesanstalt THW durchgeführt.

Artikel 4 Wettkampf

Die Wettkämpfe beinhalten einen THW-fachtechnischen Teil. Wettkampfaufgaben aus dem sportlich/spielerischen Bereich sollen enthalten sein.

Der Wettkampfablauf wird in einer Wettkampfordnung geregelt (Anlage).

Wettkampfaufgaben werden von der Bundesanstalt THW, Der Landesbeauftragte für das Saarland, festgelegt.

Artikel 5 Kosten

a) Pokal

Die Kosten für den Pokal wie auch das Erinnerungsgeschenk werden von der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. getragen.

b) Wettkampf

Die Kosten, die unmittelbar mit dem Wettkampf zusammenhängen, werden ebenfalls von der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. übernommen.

c) Teilnehmer

Die anfallenden Kosten für die Teilnehmer sind von diesen zu tragen. Zuschüsse der THW-Jugend etc. werden zur Kostendeckung herangezogen.

d) Wettkampfleitung/Schiedsrichter

Kosten für die Wettkampfleitung und für die Schiedsrichter werden, falls nicht eine andere Stelle zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet ist, von der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. übernommen.

Artikel 6
Überschüsse und Spenden

Sollten bei diesen Veranstaltungen Überschüsse anfallen oder hierfür Spenden eingehen, so sind diese zweckgebunden zu verwenden.

Artikel 7
Rechtsweg

Mit der Anmeldung zur Teilnahme wird diese Satzung anerkannt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 8
Änderungen und Auflösung

Änderungen und Auflösung dieser Satzung können mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. beschlossen werden.

Nach der Auflösung dieser Satzung beschließt der Gesamtvorstand der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. mit einfacher Mehrheit über den Verbleib des Wanderpokals.

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 23. August 1988 beraten und am 31. Oktober 1988 beschlossen.

Anlage: Wettkampfordnung

Anlage

Wettkampfordnung "Günter Faß-Gedächtnispokal"

§ 1

Die Wettkämpfe dienen der Jugendpflege im THW und der Förderung fachtechnischer Aufgaben in der Jugendarbeit.

Durch diese Wettkämpfe sollen insbesondere die kameradschaftliche Verbundenheit gepflegt und die THW-spezifischen Aufgaben unter Einsatzbedingungen angedeutet werden.

§ 2

Die Wettkämpfe werden in einem Zweijahres-Rhythmus durchgeführt. Der erste Wettkampf findet im Jahre 1989 statt. Er wird für die saarländischen Jugendgruppen gleichzeitig als Qualifikation für den Bundeswettkampf gewertet.

§ 3

An den Wettkämpfen können nur Junghelfer teilnehmen, die sich gegenüber dem THW verpflichtet haben. Der Ortsbeauftragte hat die Richtigkeit der Angaben auf der Teilnehmerliste zu bestätigen.

Die Altersgrenze der Junghelfer richtet sich nach den gültigen Richtlinien über die Jugendarbeit im THW. Der Wettkampftag wird als Stichtag festgelegt.

§ 4

An dem Wettkampf können nur die gemäß § 9 gemeldeten Junghelfer teilnehmen. Ein Austausch während des Wettkampfes ist nicht gestattet.

§ 5

Ein Ortsverband kann mit mehreren Jugendgruppen an dem Wettkampf teilnehmen.

§ 6

Eine Wettkampfmannschaft besteht maximal aus 10 Junghelfern incl. Jugendgruppenleiter und zusätzlich dem Jugendbetreuer, der durch Handreichungen den Wettkampf nicht unterstützen darf.

§ 7

Falls ein Schiedsrichter die praktische Tätigkeit eines Jugendbetreuers feststellt, so wird dieser für mind. 5 Minuten aus dem Wettkampf gezogen und im Wiederholungsfall für den Wettkampftag gesperrt.

§ 8

Die Wettkampfmannschaft muß dem Landesbeauftragten für das Saarland der Bundesanstalt THW spätestens 3 Monate vor Wettkampfbeginn gemeldet sein.

§ 9

Die Teilnehmermeldung der Wettkampfmannschaft ist spätestens eine Stunde vor Wettkampfbeginn der Wettkampfleitung schriftlich mit Namens- und Altersangaben vorzulegen.

§ 10

Meldet ein Ortsbeauftragter einen Wettkampfteilnehmer, der außerhalb des Alters für Junghelfer ist, so wird der Helfer aus dem Wettkampf gezogen und kann nicht durch sonstige Junghelfer ersetzt werden. Sollte der Ortsbeauftragte wissentlich das Alter des Junghelfers verändert haben, so wird die Wettkampfmannschaft disqualifiziert. Im Wiederholungsfalle werden die Jugendgruppen des jeweiligen Ortsverbandes generell von der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ausgeschlossen.

§ 11

Die Endausscheidung kann in mehreren Durchgängen und soll an einem Tage erfolgen.

§ 12

Sollte die Wettkampfleitung feststellen, daß die Durchführung der Endausscheidung an einem Tage nicht möglich ist, so sind Qualifikationswettkämpfe vorgesehen, bei denen sich jeweils die Besten, nach einem festgelegten Reglement, für den Endkampf qualifizieren.

§ 13

Die Vorentscheidungen müssen nicht im Saarland und können bis 4 Wochen vor der Endentscheidung ausgetragen werden.

§ 14

Material wird von dem Veranstalter/Ausrichter der Wettkämpfe bereitgestellt.

§ 15

Die Geräte müssen von den Wettkampfteilnehmern entsprechend der Geräteliste - siehe Wettkampfaufgaben - mitgeführt werden.

§ 16

Die Wettkämpfe werden von einer durch den Landesbeauftragten für das Saarland der Bundesanstalt THW eingesetzten Wettkampfleitung beaufsichtigt. Sie ist nur gegenüber diesem verantwortlich.

§ 17

Als Schiedsrichter für die Endausscheidung dürfen nur Führungskräfte der Bundesanstalt THW eingesetzt werden, die vom Landesbeauftragten für das Saarland die Qualifikation anerkannt erhalten haben. Für Vorentscheidungen, die außerhalb des Saarlandes ausgetragen werden, entscheidet über den Einsatz einer Wettkampfaufsicht und Schiedsrichter der jeweilige Landesbeauftragte der Bundesanstalt THW.

§ 18

Fehler werden mit "Auszeiten" geahndet. Der Grund wird den Betroffenen vom Schiedsrichter sofort und begründet bekanntgegeben.

Sieger des Wettkampfes ist die Wettkampfmannschaft, die die Gesamtaufgabe in der kürzesten Zeit erfüllt hat.

§ 19

Einsprüche gegen die Bewertungen der Schiedsrichter und Wettkampfleitung können von keiner Seite gemacht werden.

§ 20

Alle an der Endausscheidung teilnehmenden Jugendgruppen verpflichten sich bei der Siegerehrung, die im Anschluß an den Wettkampf stattfindet, anwesend zu sein. Ausnahmen werden auf Antrag von der Wettkampfleitung zugelassen.

§ 21

Die Wettkampfordnung wurde am 23.08. 1988 vom Gesamtvorstand beraten und tritt mit der Satzung in Kraft.